

# **Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Gemeinde Nonnenhorn**

## **(Grünanlagensatzung)**

Die Gemeinde Nonnenhorn pflegt und erhält ihre Grünanlagen und Spielplätze mit erheblichem Aufwand. Um eine konfliktfreie Nutzung durch Bürger und Gäste zu gewährleisten und die Anlagen in gutem Zustand zu erhalten, erlässt die Gemeinde auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die im Gemeindegebiet befindlichen Grünanlagen, welche von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nonnenhorn. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen und Kinderspielplätze.

### **§ 2**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen (§ 1) so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit gelten folgende Bestimmungen:
  - a.) das freie Umherlaufen von Hunden in den Grünanlagen der Gemeinde ist untersagt,
  - b.) Hunde sind an einer maximal 5 Meter langen Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abzuhalten,
- (4) In den Spiel- und Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
  - a.) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen.
  - b.) das Fahren, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern sowie das Radfahren und Reiten. Hiervon ausgenommen ist das

Fahren mit Kleinkinderrädern und Tretfahrzeugen und dergleichen durch Kleinkinder.

- c.) der Verkauf von Waren aller Art außerhalb dafür vorgesehener ortsfester Einrichtungen oder außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.
- d.) die Durchführung nicht ortsfester wirtschaftlicher Werbemaßnahmen z.B. Handzettelverteilen.
- e.) Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können.
- f.) das Niederlassen zum Alkoholgenuss, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden können.
- g.) das Grillen und das Errichten von offenen Feuerstellen.
- h.) das Betteln.
- i.) das Verrichten der Notdurft.
- j.) das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen.
- k.) die Beschädigung von Grün- und Spielanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen.
- l.) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen ausgenommen der bestimmungsgemäße Gebrauch der Spielanlagen.
- m.) die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können.
- n.) das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen.
- o.) auf Spielplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren.

(5) Von diesen Verboten ausgenommen sind gemeindliche Veranstaltungen sowie gemeindliche Mitarbeiter oder deren Beauftragte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### § 3

#### Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 4**

### **Sondernutzung**

- (1) Private Feiern, Feierlichkeiten und Veranstaltungen dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Nonnenhorn nicht abgehalten werden.
- (2) Im Übrigen bedarf die Sondernutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus der Erlaubnis der Gemeinde Nonnenhorn.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 5**

### **Anordnung, Platzverweis**

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 6**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Die Gemeinde Nonnenhorn haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Verhaltensregeln und Verbote in § 2 verstößt,
- b) der Beseitigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
- c) entgegen § 4 Grünanlagen zu Sondernutzungen gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Nonnenhorn vorliegt,
- d) einer Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.

## **§ 8**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zu widerhandelnden beseitigt werden.

Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Nonnenhorn, den 18.07.2023

Gez.

Rainer Krauß

1. Bürgermeister

Gemeinde Nonnenhorn